

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

105

Nr. 7

Karlsruhe, den 5. Juni 2013

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung.....	106
Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013.....	109
Kirchliches Gesetz zur Änderung von Gesetzen aufgrund des Grundordnungsänderungsgesetzes 2013	113
Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz - LeitAmtG).....	119
Kirchliches Gesetz Prädikantendienst.....	121

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung

Vom 19. April 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

- § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für jede Pfarrgemeinde (Artikel 13 GO) sind durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder Kirchenälteste in den Ältestenkreis zu wählen (Gemeindewahl).“
- § 38 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Bezirksbeauftragten für die Bezirksdienste.“

Artikel 2

Änderung der Visitationsordnung

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation vom 15. April 2000 (GVBl. S. 105), geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253, 260), wird wie folgt geändert:

- § 30 Nr. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„5. Ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der beruflichen Dienste des Kirchenbezirkes (Dekanatsbeirat, Artikel 50 GO).“

Artikel 3

Änderung der Rahmenordnung

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91), geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Übernahme bestimmter Dienste durch Glieder der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (Artikel 1 Abs. 3 S. 2, 9 Abs. 2 GO).“

- § 4 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Keine Ausnahmen sind zulässig bei Diensten der Verkündigung, soweit diesen die Ordination oder eine Beauftragung zugrunde liegt (Artikel 89 bis 99 GO) und für Personen, die sich durch Austritt von der evangelischen Kirche abgewandt haben, sofern sie nicht Mitglied einer anderen christlichen Kirche geworden sind.“

Artikel 4

Änderung des Bischofswahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs (Bischofswahlgesetz) vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 189) wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 ist der Klammerinhalt „§ 122“ in „Artikel 74“ zu ändern.

Artikel 5

Änderung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes-Baden

Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. April 2002 (GVBl. S. 129), zuletzt geändert am 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Stelle für die Entscheidung über die Aufnahme und Wiederaufnahme nach § 7 a Abs. 1 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft ist der Ältestenkreis der Wohnsitzgemeinde, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 6

Änderung des Kirchengesetzes über Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

Das Kirchliche Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz vom 15. April 2000 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Artikel 8 Abs. 3 und 10 Abs. 5 GO bleiben unberührt.“

Artikel 7

Änderung der Steuerordnung

Das Kirchliche Gesetz Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 (GVBl. S. 173), zuletzt geändert am 28. April 2001 (GVBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden, die sich zu einem Kirchengemeindeverband im Sinn des Artikels 107 GO zusammengeschlossen haben, wird von dem Kirchengemeindeverband ausgeübt (§ 14).“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, an dem gemäß Artikel 8 GO die Kirchenmitgliedschaft erworben wurde.“

3. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Kirchengemeindeverband

(1) Die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes bestimmt sich nach Artikel 107 GO.

(2) Die Zuständigkeit für die Erhebung der Ortskirchensteuer liegt bei dem in der Rechtsverordnung nach Artikel 107 Abs. 4 GO bestimmten Organ.“

Artikel 8 Änderung des

Militärseelsorgedurchführungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. Oktober 1965 (GVBl. S. 88), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs bilden für jeden Standort einen örtlichen Seelsorgebereich als Gemeinde der Militärseelsorge.“

2. § 5 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in das Ältestenamtsamt nach dem Leitungs- und Wahlgesetz erfüllen.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Den Mitarbeitenden obliegt es, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Militärpfarrerin bzw. dem Militärpfarrer das kirchliche Leben im örtlichen Seelsorgebereich und die Verbindung mit der Kirchengemeinde zu fördern, insbesondere durch dienende Hilfe im Gottesdienst und bei Veranstaltungen der Militärseelsorge sowie durch Unterstützung der Belange der Militärseelsorge in der Truppe. Im Übrigen sind die Vorschriften für die Ältestenkreise sinngemäß anzuwenden, soweit dies für die Aufgaben des Mitarbeitendenkreises in Betracht kommt.“

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer hat im Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, sowie im Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der der Dienstsitz liegt, Sitz und Stimme.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Soweit nicht über die allgemeinen Kirchenwahlen Angehörige des örtlichen Seelsorgebereichs in den Kirchengemeinderat gewählt worden

sind, kann der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks, in dem der Standort liegt, im Einvernehmen mit der Wehrbereichsdekanin bzw. dem Wehrbereichsdekan, der Militärpfarrerin bzw. dem Militärpfarrer und dem Kirchengemeinderat aus dem Mitarbeitendenkreis, oder, wenn ein solcher nicht besteht, aus den Gliedern eines örtlichen Seelsorgebereichs ein Gemeindeglied und bei einer Gemeindegliederzahl von über 500 zwei Gemeindeglieder, die nach den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes für das Ältestenamtsamt wählbar sind, in den Kirchengemeinderat als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(2) Besteht ein Mitarbeitendenkreis des örtlichen Seelsorgebereichs, so entsendet er aus seiner Mitte ein Gemeindeglied, das nach den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes für das Ältestenamtsamt wählbar ist, in die Bezirkssynode mit beratender Stimme, soweit nicht schon ein Gemeindeglied des örtlichen Seelsorgebereichs als Mitglied des Ältestenkreises in die Bezirkssynode gewählt worden ist.“

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs sind in der Regel für Amtshandlungen der zuständigen Militärpfarrerin bzw. dem zuständigen Militärpfarrer zugewiesen. Die Regelungen über die Abmeldung (Artikel 10 Abs. 5 GO) sind entsprechend anzuwenden. Der Konfirmandenunterricht und die Konfirmation für Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs obliegen in der Regel, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärpfarrerin bzw. des Militärpfarrers, der zuständigen Gemeindepfarrerin bzw. dem zuständigen Gemeindepfarrer.“

7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Militärkirchengemeinde ist ein Militärkirchengemeinderat nach § 5 Abs. 2 zu bestellen. Die Regelungen der Wählbarkeit nach dem Leitungs- und Wahlgesetz sind zu beachten.“

Artikel 9

Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Aufgrund der Taufe ist jedes Glied der Kirche zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet (Artikel 1 Abs. 3 S. 2 GO).“

2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der evangelische Religionsunterricht staatlicher, kirchlicher und an Privatschulen angestellter Lehrkräfte gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche (Artikel 99 S. 2 GO).“

3. § 1 Abs. 6 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Leitung des evangelischen Religionsunterrichts in Kirche und Schule obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat.“
4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ungetaufte Schülerinnen und Schüler, von denen zumindest ein Elternteil einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, sind bis zur Religionsmündigkeit evangelischen Schülerinnen und Schülern rechtlich gleichgestellt (Artikel 10 Abs. 1 GO).“
5. § 7 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„Wer nicht Mitglied einer evangelischen Kirche ist, kann darüber hinaus auf seinen Wunsch oder den seiner bzw. seines Erziehungsberechtigten zum Religionsunterricht zugelassen werden (Artikel 10 Abs. 2 GO).“
6. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die kirchlichen Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht wirken im Rahmen der geltenden Bestimmungen in den kirchlichen Organen mit (§§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 1, 38 Nr. 2 LWG und Artikel 49 GO).“
7. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

(1) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirkes errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den Bezirkskirchenräten Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane (Artikel 49 Abs. 1 GO).

(2) Die Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekans ergeben sich aus Artikel 49 GO und § 12 DekLeitG.“

Artikel 10

Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253, 260), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 8 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter von Nummer 7 (Artikel 79 Abs. 2 GO) B 5“.
2. § 4 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
„stimmberechtigte theologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß Artikel 79 Abs. 1 Nr. 2 GO (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte) B 2/B 3.“
3. In § 6 b wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages in den Staatsdienst übernommen werden (Artikel 94 Abs. 2 GO), ruhen die Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche, soweit sie aus

dem Dienstverhältnis zum Staat Dienst Einkommen oder Versorgung erhalten.“

4. § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Wird eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach § 38 Abs. 1 S. 3 PfdG.EKD erteilt, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, ob und in welcher Höhe der Ausgleichsbetrag für die nicht in Anspruch genommene Dienstwohnung vom Grundgehalt einbehalten wird.“

Artikel 11

Änderung des

Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. April 1998 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86), wird § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5

Einstufung in Besoldungsgruppen

Stimmberechtigte nichttheologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß Artikel 79 Abs. 1 Nr. 2 GO (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte) werden in Besoldungsgruppe B 2/B 3 eingestuft, das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates (Artikel 79 Abs. 3 GO) in Besoldungsgruppe B 6. § 6 Abs. 1 Satz 4 PfdG gilt entsprechend.“

Artikel 12

Änderung des Notlagengesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage vom 11. April 1986 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird § 2 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 83 Abs. 2 Nr. 3 GO findet Anwendung.“

Artikel 13

Änderung des Mitarbeiterdienstgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit vom 30. April 1976 (GVBl. S. 65), geändert am 26. April 1994 (GVBl. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur selbstständigen Wahrnehmung besonderer Ämter und Dienste in Gemeinde, Kirchenbezirk oder Landeskirche (Artikel 89 GO) können Männer und Frauen berufen werden, die durch staatlich oder kirchlich anerkannte Ausbildungsgänge die Befähigung zu einem kirchlichen Dienst erworben haben.“
2. § 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„Die Aufgaben dieser Mitarbeitenden haben Anteil am Verkündigungsauftrag der Kirche (Artikel 96 ff GO) oder gehören zu den weiteren Diensten am Nächsten und an der Gesellschaft, die

der Kirche aufgetragen sind. Insofern sind diese Dienste und der Dienst im Pfarramt aufeinander bezogen und ergänzen sich (Artikel 89 GO).“

3. § 5 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zusammenarbeit ist eine klare Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Aufgaben und eine Arbeitsteilung entsprechend den verschiedenen Ausbildungen Voraussetzung.“

Artikel 14

Änderung des Kirchenbaugesetzes

Das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen führt der Evangelische Oberkirchenrat (Artikel 106 GO) im Rahmen seiner Zuständigkeit.“

2. § 21 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gemäß Artikel 27 Abs. 1 und 2 Nr. 4 GO obliegt es dem Kirchengemeinderat, für die Bereitstellung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume, die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich sind, zu sorgen.“

3. § 37 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates über das kirchliche Bauwesen (Artikel 106 GO) bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 7 zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem die Änderung der Steuerordnung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg genehmigt wird bzw. die Frist nach § 2 Abs. 4 KiStG abläuft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 7 wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt gegeben.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013

Vom 20. April 2013

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde in eine andere Gemeinde als Mitglied ummelden, wenn das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde dem zustimmt.“

2. In Artikel 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Gemeindeglieder können eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit deren bzw. dessen Zustimmung für einzelne Amtshandlungen wählen.“

3. Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pfarrgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Über ihre Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den Ältestenkreisen der beteiligten Pfarrgemeinden. Gehören die Pfarrgemeinden zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden, ist das Benehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

(2) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(3) Der Beschluss über Aufhebung oder Zusammenlegung von Pfarrgemeinden nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirkskirchenrates, wenn er mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinde gegen den ausdrücklichen Willen einer der betroffenen Pfarrgemeinden gefasst werden soll. Gleiches gilt, wenn der Beschluss mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks gegen den ausdrücklichen Willen einer betroffenen Kirchengemeinde gefasst werden soll.

(4) Der abschließende Beschluss nach Absatz 1 ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde gegen den Beschluss nach Absatz 1 gilt Artikel 112 a.“

4. Nach Artikel 15 werden folgende Artikel 15 a und 15 b eingefügt:

„Artikel 15 a

(1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen sowie über deren Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältes-

tenkreisen und im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt. Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden.

(3) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend entscheidet, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(4) Der abschließende Beschluss ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde dagegen gilt Artikel 112 a.

Artikel 15 b

(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(2) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.“

5. Artikel 16 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer sowie den nach gesetzlicher Regelung mit der Leitung einer Gemeinde beauftragten Personen den Ältestenkreis.“

6. Artikel 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In dieser Verantwortung sind die Mitglieder des Ältestenkreises berufen, den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Seelsorge sowie bei der Wahrnehmung der missionarischen, diakonischen und pädagogischen Aufgaben bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.“

7. Artikel 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen;
2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirken sowie die Entscheidung über eine Teilortswahl;
3. die Namensgebung für die Pfarrgemeinde und die kirchlichen Gebäude im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat;
4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche;

5. die Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen;

6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnungen;

7. die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates;

8. die Verwaltung des für die Zwecke der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellten Vermögens nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchengemeinderates;

9. die Behandlung von Anliegen aus der Pfarrgemeinde;

10. die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Gemeindegemeinschaft und die Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen;

11. die Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode;

12. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung.“

8. Artikel 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einzelheiten der Wahlberechtigung und des Wahlverfahrens des Ältestenkreises werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“

9. Artikel 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben der Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer zusammenzuarbeiten. Ich bin willens, die an die Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.““

10. Artikel 20 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 20

Ein Ältestenkreis kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgelöst werden, wenn dies bei Streitigkeiten erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor erstem Schaden zu bewahren. Vor einer Auflösung des Ältestenkreises hat der Bezirkskirchenrat zu versuchen, die bestehenden Streitigkeiten zu schlichten. Der Evangelische Oberkirchenrat gibt vor dem Beschluss zur Auflösung des Ältestenkreises der Gemeindeversammlung die Möglichkeit zur Stellungnahme und hört den Ältestenkreis an. Gegen den Beschluss kann

jedes Mitglied des Ältestenkreises gemäß Artikel 112 GO Beschwerde einlegen.“

11. Artikel 22 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 22

(1) In der Gemeindeversammlung können sich alle Mitglieder der Pfarrgemeinde oder eines Predigtbezirks aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den Auftrag der Gemeinde über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Pfarrgemeinde und der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen.

(2) Bei Abstimmung und Wahlen in der Gemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder stimmberechtigt.

(3) In jeder Pfarrgemeinde ist mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung durchzuführen, um den Jahresbericht des Ältestenkreises über die Leitung der Gemeinde entgegenzunehmen und zu besprechen. Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies unter Angabe des Besprechungsgegenstandes verlangen. Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich.

(4) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis insbesondere:

1. vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde;
2. vor einer Stellungnahme zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 und Abs. 3;
3. in grundsätzlichen Fragen des Gemeindeaufbaues und bei wesentlichen Veränderungen in der Gestaltung der Gemeindearbeit und den gemeindlichen Arbeitsformen;
4. bei größeren Bauvorhaben der Gemeinde.

(5) Das Nähere über Aufgaben, Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung wird in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.“

12. Artikel 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden gehören dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen der Pfarrgemeinden gewählt worden sind;
2. Gemeindeglieder, die der Kirchengemeinderat beruft;
3. Mitglieder kraft Amtes.“

13. Artikel 28 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 28

(1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates, vertreten.

(2) Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates können übertragen werden. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.“

14. Artikel 43 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe von Artikel 15 a Abs. 1 sowie landeskirchlicher Stellen zu entscheiden, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt;“

15. Artikel 43 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kirchenbezirk wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates, vertreten.“

16. Artikel 46 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dekaninnen und Dekane sind die unmittelbaren Vorgesetzten aller im Kirchenbezirk tätigen Mitarbeitenden in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche und des Kirchenbezirks, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

17. Artikel 49 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schuldekaninnen und Schuldekane sind Dienstvorgesetzte aller im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht an den öffentlichen und privaten Schulen. Sie nehmen die fachliche Aufsicht über den Religionsunterricht wahr, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.“

18. Artikel 51 wird wie folgt gefasst:

„Der Kirchenbezirk deckt, soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.“

19. Artikel 53 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch ihre Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk fördert die Landeskirche den Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den Christen in der Diaspora.“

20. Artikel 71 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, die Landessynode in ihre Fürbitte einzuschließen.“

21. Artikel 73 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. dienstvorgesetzte Person der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates ist;“
22. Artikel 74 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl findet nicht statt. Übergangsregelungen bis zur Zuruhesetzung sind möglich. Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerrinnen und Pfarrer Anwendung. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann auf das Amt verzichten.“
23. Artikel 76 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Prälatischen und Prälatischen werden durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs berufen. Ihre Berufung erfolgt auf zwölf Jahre. Eine Wiederberufung findet nicht statt. Übergangsregelungen bis zur Zuruhesetzung sind möglich. Die Prälatischen und Prälatischen können auf das Amt verzichten. Das Verfahren wird gesetzlich geregelt.“
24. In Artikel 77 wird Satz 2 gestrichen.
25. Artikel 78 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates können in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste feiern, Visitationen leiten, Sitzungen der kirchlichen Organe und Versammlungen einberufen.“
26. Artikel 79 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und den Absätzen 2 und 3 werden auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates für eine Amtszeit von acht Jahren berufen. Wiederberufung ist mehrmalig möglich. Das Verfahren wird gesetzlich geregelt. Die stimmberechtigten Mitglieder nach Satz 1 werden von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Sie können auf das Amt verzichten.“
27. Artikel 79 Abs. 8 wird gestrichen.
28. Artikel 82 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Landeskirchenrat besteht aus
1. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof,
 2. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode,
 3. der ersten stellvertretenden Person der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode,
 4. den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,
 5. den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen und
 6. den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates.
- Die Zahl der Mitglieder nach Nr. 3 bis 5 steht im Verhältnis 3 zu 2 zur Zahl der Mitglieder nach Nr. 6.“
29. Artikel 84 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 2 werden an Stelle der bisherigen Nummer 2 folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:
„2. er beruft auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, aus diesen ein Mitglied zur Stellvertretung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs sowie ein Mitglied zum geschäftsleitenden Mitglied, sowie die Prälatischen und Prälatischen;
 3. er beruft auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates die Vorstandsvorsitzende bzw. den Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes der Landeskirche im Einvernehmen mit dessen Aufsichtsrat;“
 2. die bisherigen Nummern 3 bis 7 aus Artikel 84 Abs. 2 werden künftig die Nummern 4 bis 8.
30. Artikel 89 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Durch die öffentliche Berufung bekräftigt die Kirche ihre Verantwortung für die auftragsgemäße Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen. Hierbei ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.“
31. Artikel 92 wird wie folgt gefasst:
„(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden zum Dienst in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden berufen.
(2) Die Vollmacht des Amtes der Gemeindepfarrerinnen bzw. des Gemeindepfarrers ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag begründet.“
32. Artikel 93 wird wie folgt gefasst:
„Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, geht eine Gemeindevahl voraus.“
33. Artikel 94 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für allgemein kirchliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Dienst der Landeskirche berufen.“

34. Die Überschrift vor Artikel 95 wird wie folgt gefasst:
„4. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst“.
35. Artikel 95 wird wie folgt gefasst:
„Kandidatinnen und Kandidaten der evangelischen Theologie können nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Probedienst der Landeskirche übernommen werden.“
36. Artikel 96 wird wie folgt gefasst:
„Wenn die Übertragung von Aufgaben im Predigtamt der Kirche zeitlich befristet ist oder diese nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht, erfolgt sie in der Form der Beauftragung. Das Recht der Kirche zur Beauftragung wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeübt.“
37. Artikel 98 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 98“
„Zur fachgerechten und selbstständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeinmediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone. Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und sie wirken in der Leitung der Gemeinde ihres Einsatzortes mit.“
38. Artikel 106 wird wie folgt gefasst:
„Die Gemeinden, die Kirchenbezirke, deren Verbände und andere kirchliche Rechtsträger unterliegen unabhängig von ihrer Rechtsform der kirchlichen Aufsicht durch die Landeskirche. Die kirchliche Aufsicht wird als Rechtsaufsicht und, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, als Fachaufsicht ausgeübt.“
39. Artikel 111 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet das zuständige Organ in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen.“
40. Artikel 111 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Hat ein Mitglied des Organs, bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, die Sitzung bei der Beratung und Entscheidung nicht verlassen, so ist der Beschluss in Abwesenheit dieses Mitgliedes spätestens bei der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung zu bestätigen, sofern bis dahin die Besorgnis der Befangenheit des anwesenden Mitgliedes bei der Person im Vorsitzendenamt geltend gemacht wurde. Wird der Beschluss bestätigt, gilt er als von Anfang an wirksam zu Stande gekommen, anderenfalls ist er aufzuheben.“
41. Artikel 112 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung.“
42. Nach Artikel 112 wird folgender Artikel 112 a eingefügt:

„Artikel 112 a

Gegen Beschlüsse nach Artikel 15 und Artikel 15a kann eine betroffene Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung von Gesetzen
aufgrund des
Grundordnungsänderungsgesetzes
2013**

Vom 20. April 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1**Regelungsbereich**

Dieses Gesetz regelt

1. die Voraussetzungen für die Wahl und Mitgliedschaft
 - a) der Kirchenältesten in den Organen der Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden sowie
 - b) der Synodalen bzw. Mitglieder in den Bezirkssynoden und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke und
 - c) der Synodalen in der Landessynode,
2. die Zusammensetzung, das Verfahren der Wahl, der Berufung und die Beendigung der

Mitgliedschaft in diesen Organen sowie die innere Organisation und Verfahrensfragen der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden,

3. körperschaftliche Rechte der in diesem Gesetz genannten Körperschaften, soweit diese nicht anderweit geregelt sind.“
2. Nach § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
„II. Allgemeine Kirchenwahlen“.
3. Die Abschnittsüberschrift nach § 2 wird wie folgt gefasst:
„III. Wahlberechtigung, Wählbarkeit in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft“.
4. Die Abschnittsüberschrift nach § 3 wird gestrichen.
5. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei der Wahl der Mitglieder kirchlicher Organe ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind.“
6. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.“
7. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Nicht wählbar sind Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde sowie Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören.“
8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind
 1. die Kirchenältesten,
 2. kraft Amtes:
 - a) die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder
 - b) die Verwalterin bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle,
 - c) die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes,
 3. kraft Amtes die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon, sofern sie bzw. er für die Pfarrgemeinde tätig ist und in der Pfarrgemeinde ihren bzw. seinen Dienstsitz hat, soweit sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind.
 Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.“

9. § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probedienst,“

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Vorsitz im Ältestenkreis

(1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Der Ältestenkreis kann die Amtszeit durch Beschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises bedarf, vorzeitig beenden. Personen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 können nicht ins Vorsitzendenamt bzw. ins Stellvertretendenamt gewählt werden.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so ist eine Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Ältestenkreis nach außen. Die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstrecht bleibt hiervon unberührt. § 23 Abs. 4 bis 6 und 10 gelten entsprechend.“

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Auflösung des Ältestenkreises

Die Auflösung eines Ältestenkreises richtet sich nach Artikel 20 GO. Wird der Ältestenkreis aufgelöst, findet § 17 entsprechende Anwendung.“

12. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderats gilt Artikel 20 GO i.V.m. § 18 entsprechend.“

13. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4),
2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7),
3. kraft Amtes:
 - a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder
 - b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen,
 - c) die nichttheologischen Mitglieder der Gruppenämter,
4. kraft Amtes die Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, sofern sie für die Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde tätig sind und in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde ihren Dienstsitz haben, soweit sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.“

14. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.
15. § 23 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 23

Vorsitz im Kirchengemeinderat

(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. Personen nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 sind nicht wählbar. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter. Der Kirchengemeinderat kann die Amtszeit durch Beschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Kirchengemeinderates bedarf, vorzeitig beenden.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 21 Abs. 7 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist zumindest ein Mitglied nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat kann dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. die Person im Stellvertretendenamt hat die Aufgabe die Kirchengemeinde nach Artikel 28 Abs. 1 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.

16. In § 24 werden
 - a) Absatz 5 gestrichen;
 - b) Absätze 6 bis 9 zu Absätzen 5 bis 8.
17. In § 37 Satz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind,“
18. § 43 Abs. 2 LWG wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bezirkskirchenrat wird im ersten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.“
19. In § 44 Abs. 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. die von der Bezirkssynode gewählten Mitglieder der Landessynode,“
20. In § 44 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Berufene Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind, können an den Sitzungen beratend teilnehmen.“
21. In § 45 Abs. 5 entfällt Satz 2.
22. § 47 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. im Stellvertretendenamt haben die Aufgabe, den Kirchenbezirk nach Artikel 43 Abs. 3 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.“

23. Nach § 48 a wird folgender Abschnitt VIII a. eingefügt:

„VIII a. Bezirkliche Ämter

§ 48 b LWG

Die Bezirksdiakoniepfarrerin, der Bezirksdiakoniepfarrer

Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche eine nebenamtliche Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. einen nebenamtlichen Bezirksdiakoniepfarrer für die Dauer der Amtszeit der Bezirkssynode. Die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer darf nicht Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks, des Diakonieverbandes oder eines selbstständigen Rechtsträgers diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk sein.“

24. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk

Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 50.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 25.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.“

25. In § 50 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Gleiche gilt für Angehörige der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 79 Abs. 1 GO) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.“
26. § 50 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unter den Gewählten dürfen höchstens die Hälfte der Personen ordiniert sein oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H. im Dienst der Kirche oder Diakonie stehen.“
27. Nach § 81 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„XI . Ausübung von Körperschaftsrechten

§ 81 a

Rechtsverordnungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

 1. die Führung der Kirchenbücher,
 2. die Führung von Dienstsiegeln und
 3. die Namensgebung für kirchliche Körperschaften.“
28. Der bisherige Abschnitt XI. wird Abschnitt XII.

Artikel 2 Änderung des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), geändert am 27. April 2012 (GVBl. S. 158) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen.“
2. § 10 Abs. 6 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.“

Artikel 3 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz - PfStBesG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 263) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Besetzung von Dekanatsstellen erfolgt nach den Regelungen des Dekanatsleitungsgesetzes.“
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Kommt eine Wiederbesetzung mit zumindest hälftigem Deputat nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Artikel 15 a Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Pfarrstelle. Soll die Pfarrstelle aus besonderen Gründen ohne Deputat bestehen bleiben, regelt der Bezirkskirchenrat zugleich die pfarramtliche Versorgung. Im Fall von Satz 2 ist Artikel 15 a Grundordnung entsprechend anzuwenden.“
3. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Vor der Ausschreibung der Stelle lässt sich der Ältestenkreis von der Gemeindeversammlung durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde beraten (Artikel 22 Abs. 4 Nr. 1 GO).“
5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen.“
6. § 14 b Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(1) Vor Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 Grundordnung oder Artikel 15 a Grundordnung, bei denen eine Patronatspfarrstelle betroffen ist, ist der Patron anzuhören. Widerspricht der Patron der Beschlussfassung, so gilt Artikel 15 Abs. 3 Grundordnung entsprechend.“

(2) Wird durch einen Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 Grundordnung oder Artikel 15 a Grundordnung

1. eine Patronatspfarrstelle mit einer anderen Pfarrstelle zusammengelegt,
2. der Zuständigkeitsbereich der Patronatspfarrstelle erweitert,
3. eine Patronatspfarrstelle aufgehoben oder
4. bleibt eine Patronatspfarrstelle infolge eines solchen Beschlusses unbesetzt, so beziehen sich die Mitwirkungsrechte des Patrons bei der Pfarrstellenbesetzung auf die Pfarrstelle, von der aus die der bisherigen Patronatspfarrstelle zuzurechnenden Gemeindeglieder künftig betreut werden.“

Artikel 4 Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die regelmäßige Durchführung von Orientierungsgesprächen mit den Mitarbeitenden, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind,“
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Dekanatssitz

Der Dekanatssitz wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat festgelegt. Ist das Dekanat mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, ist der Beschluss im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat der betreffenden Gemeinde zu fassen.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie, wenn mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrgemeinde her. Hierzu stellen sich die Vorschlagenden dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorschlagenden findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder einem von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aussprache über die Vorschlagenden statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis erfolgen. Ihre Entschließungen treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen. Handelt es sich bei der verwalteten Gemeindepfarrstelle um eine Patronatspfarrstelle, so ist das Benehmen mit dem Patron herzustellen.“

4. § 12 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die regelmäßige Durchführung von Schul- und Unterrichtsbesuchen sowie von Orientierungsgesprächen mit den Mitarbeitenden, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind;“

5. § 19 und § 19 a werden wie folgt gefasst:

„§ 19 Stellenteilung

(1) Das Amt der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans kann Pfarrerrinnen und Pfarrern zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden. Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts zur Stellenteilung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass mehr als zwei Personen an der Stellenteilung beteiligt werden können.

(2) Das Dekansamt kann mit mehreren gemeindlichen Aufträgen im Sinne des § 4 verbunden werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist § 3 S. 2 nicht anzuwenden. Weicht der Ort des gemeindlichen Auftrages im Sinne von § 4 vom Dekanatsitz ab, ist der Ort dieses gemeindlichen Auftrages Dienstsitz der betroffenen Person in Stellenteilung.

(4) Die Aufgabenverteilung ist im Falle der Stellenteilung in einem Dekanat vom Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit den im Dekansamt stehenden Personen und im Benehmen mit den Ältestenkreisen der Pfarrgemeinden, in welchen der gemeindliche Auftrag nach § 4 ausgeübt wird, in einem Dienstplan so zu gestalten, dass die Beteiligten sowohl Aufgaben im Dekanat als auch in der Gemeinde bzw. den Gemeinden übernehmen. Im Falle der Stellenteilung in einem Schuldekanat ist die Aufgabenverteilung vom Bezirkskirchenrat bzw. den beteiligten Bezirkskirchenräten in einem Dienstplan so zu gestalten, dass die Beteiligten sowohl Aufgaben im Schuldekanat als auch im Religionsunterricht übernehmen. Die Aufgabenverteilung im Dekanat bzw. im Schuldekanat kann auch unter regionalen Gesichtspunkten erfolgen.

(5) Jede an der Stellenteilung beteiligte Person ist stimmberechtigtes Mitglied der Bezirkssynode. Für Personen in Stellenteilung, die den gemeindlichen Auftrag in einer Pfarrgemeinde gemeinsam ausüben, gilt abweichend hiervon § 19 Abs. 4 AG-PfDG-EKD.

(6) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Personen in Stellenteilung im Bezirkskirchenrat wechselt in der Regel alle drei Jahre in der von der Bezirkssynode festgelegten Reihenfolge. Die anderen Personen in Stellenteilung sind während dieser Zeit beratende Mitglieder des Bezirkskirchenrates. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt ein beratendes Mitglied nach Satz 2 das Stimmrecht aus.

§ 19 a

Wahlverfahren bei Stellenteilung

(1) Die Vorschriften über das Wahlverfahren gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass sie sich auf die an der Stellenteilung Beteiligten gemeinsam beziehen.

(2) Der Wahlvorschlag nach § 5 Abs. 1 bzw. § 16 Abs. 1 kann ein Team oder mehrere Teams beinhalten. Ein Teamvorschlag umfasst so viele Personen, wie an der Stellenteilung beteiligt sein sollen.

(3) Ist das Dekansamt mit der Verwaltung einer oder mehrerer Gemeindepfarrstellen verbunden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2), findet § 5 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis bzw. den Ältestenkreisen anlässlich einer gemeinsamen Sitzung hergestellt werden kann. Für den Fall der Verbindung mit einem gemeindlichen Auftrag oder mehreren gemeindlichen Aufträgen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann die Aussprache und Vorstellung gemäß § 5 Abs. 2 bzw. die Anhörung nach § 5 Abs. 3 ebenfalls im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung durchgeführt werden.

(4) Ist das Dekansamt mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, gehören die Mitglieder der Ältestenkreise der betreffenden Pfarrgemeinden zum Wahlkörper im Sinne des § 5 Abs. 5, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind.

(5) Scheidet während der Amtszeit eine einzelne an der Stellenteilung beteiligte Person aus, so ist nur für diese Person befristet bis zum Ende der Amtszeit (§ 18) eine Wahl durchzuführen. § 19 Abs. 3 S. 1 AG-PfDG.EKD findet keine Anwendung.“

6. Der bisherige § 19 a wird § 19 b.

7. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Übergangsregelungen

Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 und des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2013 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. § 4 Abs. 1 und 2 findet Anwendung auf die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.
2. § 19 b findet Anwendung für die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.“

Artikel 5 Änderung des GruppenG

Das Kirchliche Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bezirkskirchenrat kann nach Maßgabe von Artikel 15, 15 a Grundordnung in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen errichten oder mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt, Artikel 15a Abs. 2 GO).“

Artikel 6

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 267), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 ist unter Nummer 1 Buchst. b. der Klammerzusatz nach den Wörtern „Zahl der Predigtstellen“ in „Artikel 15 a Abs. 1 GO“ zu ändern.

Artikel 7

Änderung des Personalgemeindengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 188) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit im Gemeindestatut nichts anderes bestimmt ist, wird die Mitgliedschaft durch eine Ummeldung nach Artikel 8 Abs. 3 GO oder durch persönliche Anmeldung und Aufnahme durch die Gemeindeleitung erworben.“

2. § 6 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Amtshandlungen der Personalgemeinde an ihren Gemeindegliedern bedarf es in diesem Falle keiner Abmeldung nach § 10 Abs. 6 AG-PfDG.EKD.“

Artikel 8

Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz – PfbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253, 260), wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand richtet sich der Versorgungsabschlag nach den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften. Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Pfarrerin bzw. der Pfarrer

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die für sie bzw. ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, nach § 24 Abs. 5 AG-PfDG.EKD oder §§ 88 Abs. 4, 92 PfDG.EKD in den Ruhestand versetzt wird,

2. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er das 63. Lebensjahr vollendet hat, nach §§ 24 Abs. 6 und 7 AG-PfDG.EKD in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf in den Fällen der Nummer 1 14,4 Prozent und in den Fällen der Nummer 2 10,8 Prozent nicht übersteigen. Bei den Ruhestandsfällen der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, der Prälatischen bzw. Prälaten sowie der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§§ 5 und 6 LeitAmtG) darf die Minderung 14,4 Prozent nicht übersteigen.“

Artikel 9

Änderung des Gemeinmediakoninnen- und -diakonengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Unmittelbare Vorgesetzte sind bei Tätigkeiten für Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken die Dekanin bzw. der Dekan; bezogen auf den Religionsunterricht, die Schuldekanin bzw. der Schuldekan. Die Funktion der mittelbaren Vorgesetzten wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. Der Evangelische Oberkirchenrat legt für bestimmte Aufgabenfelder abweichende Regelungen fest.“

2. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Dieses Gesetz findet keine Anwendung für den Dienst der gemeindepädagogischen Mitarbeitenden, die in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken angestellt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, nähere Regelungen über die Voraussetzung zur Anstellung sowie den Dienst der gemeindepädagogischen Mitarbeitenden in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

3. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

Artikel 10

Änderung des Mitarbeiterdienstgesetzes

Kirchliches Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeinmediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit vom 30. April 1976 (GVBl. S. 65), geändert am 26. April 1994 (GVBl. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unmittelbar vorgesetzte Person ist die Dekanin bzw. der Dekan, bezogen auf den Religionsunterricht die Schuldekanin bzw. der Schuldekan, soweit nicht besondere Regelungen aufgrund eines kirchlichen Gesetzes bestehen oder im Rahmen des § 14 erlassen werden.“

2. Die §§ 5 bis 9 erhalten folgende Überschriften:

- „§ 5 Gestaltung des Dienstes“,
- „§ 6 Einführung“,
- „§ 7 Versetzung“,
- „§ 8 Schweigepflicht“,
- „§ 9 Annahme eines Wahlamtes“.

Artikel 11

Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Ausnahmen

Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht

- a) Entscheidungen in Kirchensteuersachen,
 - b) Entscheidungen in Lehrzucht- und Disziplinarangelegenheiten,
 - c) Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
 - d) Entscheidungen der Landessynode,
 - e) die Erteilung und der Widerruf eines Seelsorgeauftrages,
 - f) die Erteilung und der Widerruf der Beauftragung nach dem Prädikantengesetz,
 - g) unbeschadet der Regelung in § 77 Abs. 3 LWG Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, einschließlich des Rechts der Pfarrwahlen,
 - h) Beschwerdeentscheidungen des Landeskirchenrats nach Artikel 112 a GO,
 - i) der Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss nach § 32 a Abs. 4 S. 3 LWG,
 - j) Entscheidungen des Bezirkskirchenrats nach § 1 Nr. 3 LWG,
 - k) Entscheidungen des Landeskirchenrats nach § 3 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 PersGG.“
2. § 19 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt gefasst:
„In jedem Falle ist die Beschwerde nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des angefochtenen Bescheides zulässig.“

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz - LeitAmtG)

Vom 20. April 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses kirchliche Gesetz findet Anwendung auf die Ämter der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs und der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte) (Artikel 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO), sowie auf das Amt der Prälatischen und Prälatischen (Artikel 75 Abs. 1 GO).

(2) Soweit es zu günstigeren Rechtsfolgen führt, als dies nach den Regelungen dieses Gesetzes der Fall ist, sind die dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Pfarrdienstrechtes bzw. des Rechts der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten für die Personen in den in Absatz 1 genannten Ämtern anzuwenden.

§ 2

Das Amt der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs

(1) Für die Landesbischofin bzw. den Landesbischof gelten die Regelungen des Pfarrdienstrechtes, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Sie bzw. er steht, unbeschadet der Regelung zur Amtszeit, in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit. Sollte zu Beginn der Amtszeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden nicht bestehen, ist ein solches zu begründen. Über eine Versetzung in den Ruhestand nach § 89 PfdG.EKD und § 24 Abs. 7 AG-PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

(2) Beträgt bei Ablauf der Amtszeit der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs (Artikel 74 Abs. 3 S. 1 GO) die verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand weniger als drei Jahre, kann die Amtszeit bis zum Eintritt in den Ruhestand verlängert werden.

(3) Beträgt bei Ablauf der Amtszeit die verbleibende Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres weniger als drei Jahre, kann die Amtszeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres verlängert werden. In diesem Fall ist die Landesbischofin bzw. der Landesbischof mit Vollendung des 60. Lebensjahres wegen triftiger Gründe in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 trifft der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof. Die Beschlüsse können frühestens zwei Jahre vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden.

§ 3**Das Amt der Oberkirchenrätinnen
und Oberkirchenräte**

(1) Für die theologischen Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte gelten die Regelungen des Pfarrdienstrechtes, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Sie stehen, unbeschadet der Regelung zur Amtszeit, in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit. Sollte zu Beginn der Amtszeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden nicht bestehen, ist ein solches zu begründen.

(2) Nichttheologische Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte werden zum Amtsantritt für die Dauer der Amtszeit in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Für das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit sind die Regelungen des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit entsprechend anzuwenden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während der Zeit des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit ruht ein bestehendes Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit allen Rechten und Pflichten.

(3) Befinden sich die in Absatz 2 genannten Personen zu Beginn des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit noch nicht in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden, erfolgt unbeschadet der Regelung in Absatz 2 zugleich mit der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit eine Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(4) Spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof eine Entscheidung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung über die Wiederberufung herbei.

§ 4**Besonderer Bestandsschutz
bezüglich der Besoldung**

(1) Nichttheologische Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte werden für das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit in die Besoldungsgruppe A14 eingestuft. Bestand ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit der Besoldungsgruppe A15 oder A16, ist diese Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. Bezog die Person vor dem Eintritt in das Amt eine andere Vergütung, die die Besoldungsgruppe A14 übersteigt, ist eine der früheren Vergütung entsprechende Besoldungsgruppe, höchstens jedoch die Besoldungsgruppe A16 zugrunde zu legen.

(2) Sollten die in diesem Gesetz genannten Ämter (§ 1 Abs. 1) enden, ist § 5 PfbG anzuwenden. Die Entscheidung nach § 5 Abs. 3 PfbG trifft der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

§ 5**Ruhestand der Landesbischöfin
bzw. des Landesbischofs**

(1) Mit dem Ende des Amtes tritt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof nach den Regelungen des Pfarrdienstrechtes in den Ruhestand. Liegen die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nach den Regelungen des Pfarrdienstrechtes nicht vor, entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, ob im Anschluss an das Bischofsamt eine Tätigkeit in einer anderen Pfarrstelle ausgeübt werden soll. Ist dies nicht der Fall, tritt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof nach Ende des Amtes in den einstweiligen Ruhestand. Der einstweilige Ruhestand wird durch Eintritt in den Ruhestand aus triftigen Gründen mit Vollendung des 60. Lebensjahres beendet.

(2) Mit dem Eintritt in den Ruhestand erhält die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Ruhegehalt, das sie bzw. er bei einer Tätigkeit bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze erreicht hätte. Für jedes volle Jahr, in welchem die Person weniger als sechs Jahre im Amt stand, wird der Ruhegehaltssatz um 2% vermindert; in Ansatz zu bringen ist jedoch mindestens der erreichte Ruhegehaltssatz bzw. der Ruhegehaltssatz, der bei Eintritt der Dienstunfähigkeit zustehen würde.

(3) Für die dem Ruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gilt § 26 Abs. 3 PfbG. Für die Versorgungsabschläge gilt § 26 Abs. 2 PfbG.

(4) Im Falle des einstweiligen Ruhestandes erhält die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ein Ruhegehalt, welches sich an den zu diesem Zeitpunkt erreichten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bemisst, mindestens jedoch das Ruhegehalt, das der Person bei Eintritt einer Dienstunfähigkeit zustehen würde. Versorgungsabschläge werden nicht erhoben. Kommt eine Tätigkeit in einer anderen Pfarrstelle nicht in Betracht, weil der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung eine weitere Tätigkeit nicht befürwortet, wird im einstweiligen Ruhestand ein Ruhegehaltssatz nach Absatz 2 gewährt.

§ 6**Ruhestand der Oberkirchenrätinnen
und Oberkirchenräte**

(1) Für den Eintritt in den Ruhestand der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte gelten die Regelungen des Pfarrdienstrechtes mit der Maßgabe, dass für die nichttheologischen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte für den Eintritt der gesetzlichen Regelaltersgrenze auf die Regelung des Kirchenbeamtenrechtes abzustellen ist.

(2) Endet das Amt einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrates, tritt die Oberkirchenrätin bzw. der Oberkirchenrat in den Ruhestand. Liegen die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nach den Regelungen des Pfarrdienstrechtes nicht vor, entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit der betroffenen Oberkirchenrätin

bzw. dem betroffenen Oberkirchenrat sowie im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, ob im Anschluss an das Amt eine Tätigkeit in einer anderen Pfarrstelle oder Kirchenbeamtenstelle ausgeübt werden soll. Ist das nicht der Fall, tritt die Oberkirchenrätin bzw. der Oberkirchenrat mit dem Ende des Amtes in den einstweiligen Ruhestand. Der einstweilige Ruhestand wird durch Eintritt in den Ruhestand aus triftigen Gründen mit Vollendung des 60. Lebensjahres beendet.

(3) Für die Bemessung des Ruhegehaltes gelten § 5 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(4) Im Falle des einstweiligen Ruhestandes gilt § 5 Absatz 4 entsprechend. § 5 Absatz 4 Satz 3 gilt auch, wenn die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof eine weitere Tätigkeit nicht befürwortet.

(5) Absätze 2 bis 4 sind im Fall des Artikel 79 Abs. 7 GO nicht anzuwenden.

§ 7

Das Amt der Prälatinnen und Prälaten

Für Prälatinnen und Prälaten gelten die für die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof anwendbaren Regelungen dieses Gesetzes entsprechend. Die Entscheidung nach § 5 Abs. 1 wird im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof getroffen.

§ 8

Verzicht auf das Amt

(1) Die Personen in den Ämtern nach § 1 Abs. 1 können während der laufenden Amtszeit auf ihr Amt verzichten.

(2) Im Falle des Amtsverzichtes sind § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 entsprechend anzuwenden.

(3) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (Artikel 79 Abs. 1 Nr. 2 GO) sind § 5 und § 6 nur dann anzuwenden, wenn der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung den Amtsverzicht genehmigt. Genehmigt der Landeskirchenrat den Verzicht auf das Amt nicht, wird die Person, wenn eine Tätigkeit auf einer anderen Pfarrstelle oder Kirchenbeamtenstelle nicht möglich ist, in den Ruhestand versetzt.

§ 9

Übergangsregelung

Die Regelungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die Personen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in die Ämter nach § 1 Abs. 1 berufen werden. Auf die in den Ämtern nach § 1 Abs. 1 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes befindlichen Personen finden die Regelungen dieses Gesetzes Anwendung, soweit diese Personen nach dem 31. Dezember 2014 in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand treten mit der Maßgabe, dass anstelle des Ruhegehaltssatzes nach § 5 Abs. 2 S. 1 der tatsächlich erreichte Ruhegehaltssatz tritt, mindestens

jedoch der sich im Fall einer Dienstunfähigkeit ergebende Ruhegehaltssatz.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz Prädikantendienst

Vom 20. April 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz - PrädG)

§ 1

Voraussetzungen der Beauftragung

(1) Gemeindeglieder können als Prädikantinnen und Prädikanten mit Aufgaben des Predigtamtes beauftragt werden (Artikel 97 GO).

(2) Die Beauftragung setzt voraus:

1. die Befähigung zum Kirchenältestenamte,
2. die persönliche Eignung der Person zum Dienst im Predigtamt,
3. ein Votum des Ältestenkreises der Gemeinde, der die Person angehört,
4. den Vorschlag des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks, die Person zur Ausbildung als Prädikantin bzw. Prädikant zuzulassen und zu beauftragen,
5. den erfolgreichen Abschluss einer der ehrenamtlichen Ausübung des Predigtamtes angemessenen Ausbildung und
6. die Bereitschaft der zu beauftragenden Person, das Amt der Verpflichtung (§ 5 Abs. 2) entsprechend wahrzunehmen.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung

(1) Der Bezirkskirchenrat schlägt Gemeindeglieder, die zum Dienst der Prädikantin bzw. des Prädikanten bereit sind und geeignet erscheinen, der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten (§ 7) zur Ausbildung vor. Der Bezirkskirchenrat holt ein Votum der oder

des Bezirksbeauftragten (§ 9) ein und kann mit der betreffenden Person ein Gespräch führen.

(2) Eine Zulassungskommission führt mit der nach Absatz 1 vorgeschlagenen Person ein Gespräch, welches der Besprechung des Ausbildungsganges dient. Weiterhin überzeugt sich die Zulassungskommission in diesem Gespräch von der Eignung der Person für die Tätigkeit als Prädikantin bzw. als Prädikant.

(3) Hält die Zulassungskommission die vorgeschlagene Person nicht für geeignet oder liegen die in § 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, wird die vorgeschlagene Person nicht für die Ausbildung zugelassen. Ein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildung besteht nicht.

(4) Personen, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, können zur Ausbildung mit dem Ziel einer erstmaligen Beauftragung nicht mehr zugelassen werden.

§ 3

Ausbildung

(1) Die Prädikantenausbildung befähigt zur Leitung der sonntäglichen Gottesdienste einschließlich sämtlicher Kasualgottesdienste sowie zur Durchführung gottesdienstlicher Handlungen in besonderen Umfeldern (z.B. Pflegeheim, Krankenhaus). Die Ausbildung führt hin zur Bearbeitung einer Predigtvorlage bzw. zur selbstständigen Erarbeitung einer Predigt.

(2) Die Ausbildung wird in modularisierter Form in zwei Ausbildungsabschnitten durchgeführt. Im ersten Ausbildungsabschnitt werden die Basismodule, im zweiten Ausbildungsabschnitt werden die Ergänzungsmodule absolviert.

(3) Prädikantinnen und Prädikanten werden in der Zeit ihrer Ausbildung von einer Mentorin bzw. einem Mentor begleitet.

(4) Nach Abschluss der Basismodule wird ein Kolloquium vor einer Kolloquiumskommission durchgeführt. Über den erfolgreichen Abschluss der Basismodule und der Ergänzungsmodule wird ein Zertifikat erteilt, welches Inhalt und Umfang der Ausbildung ausweist.

(5) Wird das Kolloquium (Absatz 4) nicht erfolgreich absolviert, kann es einmalig wiederholt werden.

(6) Ausbildungsgänge anderer Gliedkirchen der EKD können anerkannt werden, wenn die Inhalte des Ausbildungsganges dem Inhalt der Basis- und Ergänzungsmodule (Absatz 2) entspricht. Die Anerkennung kann von der Absolvierung einzelner Basis- oder Ergänzungsmodule abhängig gemacht werden. Vor Anerkennung des Ausbildungsganges ist die betreffende Person mit den Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Landeskirche in Baden vertraut zu machen. Über die Anerkennung entscheidet die in § 2 Abs. 2 genannte Zulassungskommission.

(7) In der Zeit der Ausbildung vor der ersten Beauftragung sind Prädikantinnen und Prädikanten im Rahmen ihrer Ausbildung zur öffentlichen Wortverkün-

digung unter Anleitung und Mitverantwortung der Mentorin bzw. des Mentors befugt.

§ 4

Beauftragung

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung in den Basismodulen informiert die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte den zuständigen Bezirkskirchenrat und schlägt der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof die Person zur Beauftragung vor.

(2) Die Beauftragung ist auf einen Kirchenbezirk beschränkt und auf sechs Jahre befristet.

(3) Eine Wiederbeauftragung ist mehrmalig möglich. Sie soll nur ausgesprochen werden, wenn die Ergänzungsmodule absolviert wurden.

(4) Personen, die das 74. Lebensjahr vollendet haben, werden auf drei Jahre befristet beauftragt.

(5) Die Beauftragung erfolgt in Schriftform. Der beauftragten Person wird über die Beauftragung eine Urkunde ausgehändigt. Der Kirchenbezirk, auf den die Beauftragung beschränkt ist, ist zu benennen.

(6) Die Beauftragung ist vom Evangelischen Oberkirchenrat nach § 8 Abs. 4 Predigtamtgesetz zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die beauftragte Person erheblich gegen die ihr obliegenden Pflichten verstößt. Der Bezirkskirchenrat kann in entsprechenden Fällen den Evangelischen Oberkirchenrat um einen Widerruf der Beauftragung bitten.

(7) Auf die Beauftragung kann schriftlich verzichtet werden. Ein Verzicht steht einer erneuten Beauftragung nicht entgegen, soweit die Voraussetzungen für die erneute Beauftragung vorliegen.

(8) In den Fällen der Absätze 6 und 7 ist die Urkunde zur Beauftragung zurück zu geben oder für ungültig zu erklären. Der Bezirkskirchenrat ist zu verständigen.

(9) Vollendet die Prädikantin bzw. der Prädikant das 80. Lebensjahr, endet die Beauftragung.

(10) Auf die Beauftragung oder Wiederbeauftragung sowie die Belassung der Beauftragung besteht kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch folgt insbesondere nicht aus dem Abschluss der in § 3 genannten Ausbildung. Der Widerruf der Beauftragung (Absatz 6) kann nicht angefochten werden. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(11) Bei Wiederbeauftragungen oder wenn sich die Beauftragung auf einen anderen Kirchenbezirk beziehen soll, sind die vorstehenden Absätze entsprechend anzuwenden.

§ 5

Einführung und Verpflichtung

(1) Prädikantinnen und Prädikanten werden bei ihrer ersten Beauftragung in einem Gemeindegottesdienst von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder einer von ihr bzw. von ihm beauftragten Person nach der Ordnung der Agende eingeführt.

(2) Die Prädikantinnen und Prädikanten unterzeichnen vor ihrer Einführung eine Verpflichtung. Die Verpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an und bin bereit, das Evangelium zu verkündigen, wie es grundlegend bezeugt ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, wie es ausgelegt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen und in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche und wie es aufs Neue bekannt geworden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst im Predigtamt von diesen Grundlagen nicht abzuweichen und meine Aufgabe nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen.“

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Prädikantinnen und Prädikanten leiten im Rahmen ihrer Beauftragung als Predigerinnen und Prediger alle Arten von Gottesdiensten. Werden im Zusammenhang mit dem Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder eine Taufe vollzogen, sind die Prädikantinnen und Prädikanten zur Sakramentsspendung ermächtigt. Sie können in Vertretung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers (auch Pfarrerin bzw. Pfarrer im Probedienst) und nach entsprechender Ausbildung mit der Vornahme von kirchlichen Trauungen und Bestattungen beauftragt werden.

(2) Der Einsatz der Prädikantinnen und Prädikanten wird vom Kirchenbezirk geregelt. Er erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrern und Pfarrern.

(3) Die Dienstaufsicht über die Prädikantinnen und Prädikanten hat die Dekanin bzw. der Dekan.

(4) Prädikantinnen und Prädikanten sollen während der Zeit ihrer Beauftragung von Angeboten zur Fortbildung Gebrauch machen.

(5) Gegen Entscheidungen, die aufgrund dieses Gesetzes getroffen wurden, kann die betroffene Person Gegenvorstellung bei einer Beschwerdekommision vorbringen. Über die Gegenvorstellung hinaus ist ein weiterer Rechtsbehelf oder Rechtsweg nicht zulässig.

§ 7

Landeskirchliche Beauftragte für die Prädikantenarbeit

Für die Ausbildung und Fortbildung sowie die fachliche und persönliche Beratung der Prädikantinnen und Prädikanten bestellt der Evangelische Oberkirchenrat eine Landeskirchliche Beauftragte bzw. einen Landeskirchlichen Beauftragten an der Evangelischen Hochschule Freiburg.

§ 8

Ausschuss für die Prädikantenarbeit

Es wird ein landeskirchlicher Ausschuss gebildet, in welchem unter anderem Prädikantinnen und Prädikanten sowie Bezirksbeauftragte vertreten sind. Der Ausschuss berät die bzw. den Landeskirchlichen Beauftragten insbesondere bei Fragen der Aus- und Fortbildung und nimmt die weiteren vorgesehenen Aufgaben wahr.

§ 9

Bezirksbeauftragte der Prädikantenarbeit

(1) Für jeden Kirchenbezirk bestellt der Bezirkskirchenrat eine Bezirksbeauftragte oder einen Bezirksbeauftragten.

(2) Die Bezirksbeauftragten nehmen insbesondere Aufgaben in der Fortbildung und Beratung der Prädikantinnen und Prädikanten des Kirchenbezirks sowie bei der Koordination des Prädikantendienstes in ihrem Kirchenbezirk wahr. Sie wirken im Verfahren der Wiederbeauftragung mit.

(3) Die Bezirksbeauftragten weisen den Prädikantinnen und Prädikanten für die Ausbildung Mentorinnen und Mentoren zu.

§ 10

Rechtsverordnung

In einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates werden nähere Regelungen zur Ausführung des Gesetzes getroffen, insbesondere

1. zum Ablauf und Inhalt der Ausbildung in Basis- und Ergänzungsmodulen, dem Inhalt von Fortbildungen, der Benennung einer Mentorin bzw. eines Mentors sowie zu Ausnahmen von den Ausbildungsanforderungen,
2. zur Zusammensetzung der in § 2 Abs. 2 genannten Zulassungskommission,
3. zur Zusammensetzung der in § 3 Abs. 4 genannten Kolloquiumskommission,
4. zum Verfahren der Gegenvorstellung einschließlich der Bestimmung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gegenvorstellung (§ 6 Abs. 5),
5. zur Beauftragung sowie den Voraussetzungen der Wiederbeauftragung,
6. zur bezirklichen Organisation des Prädikantendienstes,
7. zu den Rechten und Pflichten der Prädikantinnen und Prädikanten,
8. zu den Aufgaben der bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten für die Prädikantenarbeit (§ 7),
9. zur Zusammensetzung und den Aufgaben des Ausschusses für die Prädikantenarbeit (§ 8),
10. zur Bestellung der Bezirksbeauftragten der Prädikantenarbeit (§ 9) und
11. zur Zusammenarbeit in benachbarten Kirchenbezirken.

§ 11**Übergangsregelung**

(1) Prädikantinnen und Prädikanten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits als Prädikantinnen und Prädikanten beauftragt sind, werden den Prädikantinnen und Prädikanten gleichgestellt, die die Ausbildung in Basis- und Ergänzungsmodulen absolviert haben. Sie sollen sich im Rahmen der kommenden Fortbildungen, die in Abstimmung mit der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten anzusetzen sind, mit den Inhalten der Ergänzungsmodule vorrangig auseinandersetzen.

(2) Prädikantinnen und Prädikanten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Ausbildungsabschnitt befinden, führen diesen Ausbildungsabschnitt nach dem bisherigen Recht zu Ende.

Artikel 2**Änderung des Predigtamtgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über das Predigtamt vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 173), geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes erhält in einem Klammerzusatz eine Kurzform und mit Bindestrich getrennt eine Abkürzung: „(Predigtamtgesetz - PredigtamtG)“

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Übertragung von Aufgaben des Predigtamts erfolgt in der Form der Beauftragung durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof, wenn diese nicht auf Dauer oder nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht. Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch eine Rechtsverordnung.“

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens tritt das Kirchliche Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz) vom 20. April 2002 (GVBl. S. 132), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S.91), außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer